# Die Spurensuche im Internet wird immer einfacher

Die „Wayback Machine" archiviert zum Beispiel seit 20 Jahren Internetseiten und wurde so zu einem wichtigen Werkzeug bei Rechtsstreitigkeiten.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Das Internet ist riesig. Und es wächst ständig weiter. Angebote kommen hinzu, Seiten gehen offline, Inhalte werden gesperrt oder aktualisiert. „Leider können wir nicht auf diese Seite zugreifen", steht im Browserfenster, wenn eine Webseite irgendwann im digitalen Nirvana verschwunden ist. Doch das Netz merkt sich alles, heißt es. Und ein bisschen stimmt das sogar. Denn ein gemeinnütziges Projekt kämpft seit Jahrzehnten gegen das Vergessen im World Wide Web.

Seit mittlerweile 20 Jahren setzt ein Team rund um den Informatiker Brewster Kahle alles daran, die digitale Welt zu archivieren, damit man auch in Jahrzehnten noch im Web der 90er-Jahre recherchieren kann, selbst wenn die damals aktuellen Seiten längst nicht mehr existieren. „Internet Archive" hat Kahle, der 1995 das WAIS-Datenbanksystem an AOL und 1999 seinen Web-Statistikdienst Alexa an Amazon (für angeblich 250 Millionen US-Dollar) verkauft hat, sein Lebenswerk getauft. Ein engagiertes Vorhaben, denn mit der Plattform „archive.org" hat sich der Gründer hohe Ziele gesetzt: Er will das gesamte Internet archivieren und über Suchfunktionen zugänglich machen.

Es ist eine Art Online-Museum, das per Mausklick Zeitreisen ermöglicht. Und es ist ein komplizierter Prozess: Bis heute lassen sich manche Daten nur schwierig oder gar nicht archivieren, was dazu führt, dass das Erscheinungsbild mancher Seiten stark von der ursprünglichen Darstellung abweicht. Es fehlen Navigationsleisten, Verlinkungen funktionieren teilweise nicht und manchmal werden überhaupt keine Bilder angezeigt. Fantastisch ist das Recherche-Werkzeug, das Zeitreisen in ein Internet aus einem anderen Jahrtausend ermöglicht, dennoch.

Mit der Such-Engine „Wayback Machine" gelangt man zurück bis zu den Anfängen des Internets, als das Web noch nicht zum Alltag gehörte. Dafür muss der Nutzer lediglich die Internetadresse (URL) in eine Suchleiste kopieren. Heute ist aus dem anfangs belächelten Projekt „The Internet Archive" ein gigantisches Online-Archiv geworden, das bis 1996 zurückreicht. In vier Rechenzentren werden Millionen von Texten, Videos, Bildern, Software und Audiofiles gespeichert. Ein Ort der Erinnerung, frei zugänglich für jedermann.

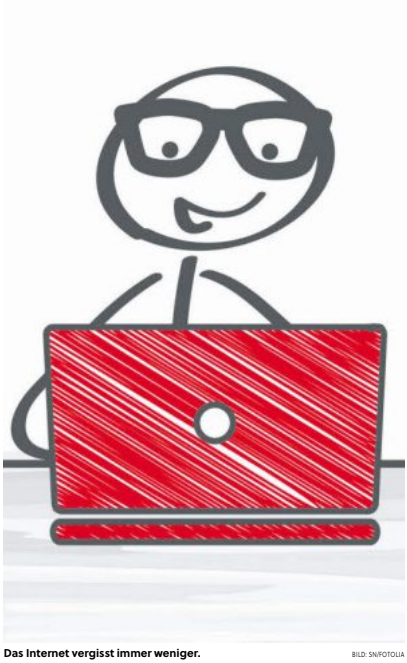

Das Internet vergisst immer weniger. BILD: SN/FOTOLIA

Um das Wissen und die Inhalte im Netz zu konservieren, werden regelmäßig – im Schnitt alle paar Monate – Schnappschüsse erzeugt und somit unzählige Webseiten gesammelt, „gespiegelt" und katalogisiert.

Auf diese Weise generiert das Internet-Archiv Momentaufnahmen von mehreren Hundert Milliarden Webseiten – die Seiten lassen sich auch dann noch finden, wenn sie bereits längst gelöscht wurden.

Inzwischen gibt es neben der bekannten „Wayback Machine" noch weitere Online-Archive, die alte Websites wieder zugänglich machen (darunter „oldweb.today"). Das Recherche-Werkzeug ist dabei nicht nur ein nettes Gimmick für Nostalgiker, die noch einmal wie vor 20 Jahren surfen wollen.

Längst ist die Plattform zum wichtigen Helfer für Juristen bei der Dokumentation von Rechtsverstößen im Internet geworden. Mit der „Wayback Machine" können nämlich nicht nur längst vergangene Webseiten rekonstruiert werden. Auch konkrete Zeiträume lassen sich dabei ermitteln: Wann ist die Seite online oder offline gegangen? Wann wurden Inhalte geändert oder entfernt?

Über die Plattform kann auf diese Weise auch festgestellt werden, wie lange ein Rechtsverstoß angedauert hat, was sich als besonders nützlich bei der Dokumentation von Verstößen gegen das geistige Eigentum erweist. Etwa wenn fremde Marken- oder Urheberrechte verletzt werden. Anhand der archivierten Seiten lässt sich selbst Jahre später noch feststellen, wie lange ein fremdes Bild oder der Text eines anderen auf einer Webseite ohne Erlaubnis des Rechteinhabers verwendet wurde. Diese Erkenntnisse dienen als Beweis in Gerichtsprozessen und als Basis zur Ermittlung von Schadenersatzansprüchen, denn: Je länger ein Bild widerrechtlich im Netz verwendet wird, desto höher sind die Ansprüche des Urhebers.

2005 wurde die Internet-Bibliothek von einer amerikanischen Anwaltskanzlei verklagt, weil archivierte, heute aber nicht mehr zugängliche Seiten in einem Prozess als Beweismittel verwendet worden waren, obwohl die betroffene Firma eine Sperrung der Seiten gefordert hatte. 2013 zerstörte ein Brand im Scan-Zentrum des „Internet Archive" einige der wichtigsten technischen Anlagen der gemeinnützigen Organisation. Daten gingen damals nicht verloren. Inzwischen umfasst der Bestand des Archivs nach eigenen Angaben fast 300 Milliarden Webseiten. Seit zehn Jahren ist das Archiv in Kalifornien offiziell als Bibliothek anerkannt.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg und Experte für Internetrecht (König & Kliemstein Rechtsanwälte OG).

## Recht am Arbeitsplatz

Birgit Kronberger

### Hitze

**Wie heiß darf es am Arbeitsplatz sein?**

In Arbeitsräumen müssen raumklimatische Verhältnisse herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen sind. Direkte Sonneneinstrahlung durch Fensterflächen muss (zum Beispiel mit Jalousien) vermieden werden.
Bei Tätigkeiten mit geringer körperlicher Belastung, wie Büroarbeiten, hat die Raumtemperatur generell zwischen 19 und 25 Grad und bei Tätigkeiten mit normaler körperlicher Belastung zwischen 18 und 24 Grad zu betragen.

**Ist eine Klimaanlage in der Arbeit Pflicht?**

Ist eine Klima- oder Lüftungsanlage vorhanden, sollen die genannten Obergrenzen (25 bzw. 24 Grad) möglichst nicht überschritten werden.
Sind solche Klima- oder Lüftungsanlagen nicht vorhanden, sind von Arbeitgeberseite sämtliche Maßnahmen auszuschöpfen, um die Temperatur zu senken (zum Beispiel durch nächtliches Lüften, Beschattung der Fenster, Bereitstellung von Ventilatoren).
Eine verpflichtende Neuinstallation von Klimaanlagen am Arbeitsplatz sieht das Gesetz aber nicht vor.

**Muss man im Sommer Krawatten tragen?**

Lockerungen bei den Kleidungsvorschriften (zum Beispiel Ablegen der Krawatte, Ausziehen des Jacketts oder Blazers, Erlaubnis, kurze Hosen zu tragen, und dergleichen mehr) sind zwar empfehlenswert, aber gesetzlich nicht vorgeschrieben.
Hier liegt die Entscheidung beim jeweiligen Chef.

Birgit Kronberger ist Arbeitsrechtsexpertin (Vienna CityTax).

# Nach Sex erfolglos auf Schadenersatz geklagt

Eine 13-Jährige und ihr 16-jähriger Freund hatten Geschlechtsverkehr mit gravierenden Folgen.

Die Freiheit des Einzelnen, über seine Geschlechtssphäre und sexuelle Beziehungen frei zu entscheiden, ist nicht bloß ein schützenswertes Gut. Es ist vielmehr ein Persönlichkeitsrecht, das jedem Menschen zusteht, unabhängig von Alter, Geschlecht und Lebenswandel.

Besonders Unmündige gilt es vor sexuellen Übergriffen zu schützen, wobei dieser Schutzgedanke auch nicht über das Ziel hinausschießen sollte. Besonders schwierig ist die Beurteilung bei jungen Liebespärchen, für die Sexualität noch ein Feld der Neugierde oder des beginnenden Experimentierens ist. Nicht selten beschäftigen solche Fälle dann die Gerichte und Sachverständigen. Wer nämlich mit einer unmündigen Person schläft, auch wenn es einvernehmlich ist, dem droht eine Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren.

Weil es schlichtweg nicht mehr zeitgemäß war, Sex oder ähnliche Handlungen unter annähernd Gleichaltrigen zu kriminalisieren, wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 eine Alterstoleranzklausel eingeführt, auch als „Straflosigkeit der Kinderliebe" bekannt. Kein schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen liegt demnach vor, wenn der Altersunterschied zwischen den Personen maximal drei Jahre beträgt, die unmündige Person weder gequält noch erniedrigt wurde und der Geschlechtsverkehr keine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge hatte. Voraussetzung ist aber auch, dass die unmündige Person zumindest das 13. Lebensjahr vollendet hat.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, liegt keine Straftat vor. Wie der Oberste Gerichtshof jetzt in einer jüngst ergangenen Entscheidung klargestellt hat, scheiden damit auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche aus. Die entsprechende gesetzliche Regelung will ganz allgemein die Willensfreiheit bezüglich der Geschlechtssphäre schützen.

Ein Mädchen klagte seinen Freund auf 10.000 Euro Schadenersatz, nachdem die beiden einvernehmlichen Sex während einer aufrechten Beziehung hatten. Für die Klägerin war es das erste Mal – sie war damals 13 Jahre und elf Monate alt, ihr Freund knapp über 16. Vom Alter her befanden sich damit beide innerhalb der Toleranzgrenze. Zu klären galt es noch, ob bei dem Mädchen eine schwere Körperverletzung vorlag. Diagnostiziert wurde bei ihr eine erhebliche krankhafte Anpassungsstörung im klinisch relevanten Umfang, wobei das Mädchen unter dieser Störung etwa zwei bis drei Wochen lang litt. Eine schwere Körperverletzung lag damit nicht vor.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs (OGH) waren damit sämtliche Voraussetzungen für den Strafausschließungsgrund gegeben. Hatte das Berufungsgericht dem Mädchen noch eine Entschädigung zugesprochen, billigte der OGH diese Entscheidung nicht. Aufgrund des Strafausschließungsgrunds – es lag damit auch keine Straftat vor – fehle auch die Grundlage für die geforderte zivilrechtliche Entschädigung, betonten die Höchstrichter. **Stephan Kliemstein**